

HIGHLAND CATTLE SOCIETY SWITZERLAND



Statuten

I) Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen "**HIGHLAND CATTLE SOCIETY Switzerland**" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff ZGB

Artikel 2

Der Verein hat Sitz am Ort der Geschäftsstelle

Artikel 3

Der Verein hat folgenden Zweck:

- a) Die Züchter und Halter von reinrassigen Highland Cattle (Schottisches Hochlandrind) Herdebuchtieren zu organisieren
- b) Die Zucht von Highland Cattle zu fördern sowie deren Rassenreinheit zu erhalten
- c) Die Aktivitäten sollen in enger Zusammenarbeit mit Mutterkuh Schweiz erfolgen
- d) Beziehungen zu ausländischen HC Organisationen sind zu fördern (Datenund Expertenaustausch)
- e) Die Interessen der Züchter und Halter von HC-Tieren zu vertreten
- f) Den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Weiterbildung zu fördern

II) Mitgliedschaft

Artikel 4

Aktivmitglied kann jeder Besitzer (natürliche und juristische Personen) von reinrassigen HC mit gültigen Abstammungspapieren werden.

Personen, die den Verein in seinen Zielen unterstützen wollen, können als Sympathiemitglied aufgenommen werden.

Beitrittsgesuche sind schriftlich dem Vorstand (Sekretariat) einzureichen, welcher darüber befindet und die Mitgliedschaft der GV vorschlägt.

Artikel 5

Eine Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ableben, oder durch einen Ausschluss.

Eine Austrittsmeldung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich an den Präsidenten zugestellt werden.

Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder müssen ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis an das Ende des Kalenderjahres nachkommen. Gegen einen Ausschluss kann an die GV rekurriert werden.

III) Organe

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

6a) Die Generalversammlung

Die GV ist oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Stimmrecht haben ausschliesslich die Aktivmitglieder.

Kompetenzen der Generalversammlung:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- b) Wahl der Kontrollstelle
- c) Festlegen von Beiträgen und Gebühren
- d) Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbudget
- e) Mitgliedermutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
- f) Statutenänderungen
- g) Befinden über traktandierte Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Die GV wird mindestens einmal jährlich (Januar bis März) oder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Drittels der Aktivmitglieder abgehalten. Die Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen werden.

Mitgliederanträge sind schriftlich auf Ende des Kalenderjahres an den Präsidenten zu richten.

Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsiden den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen, Auflösung oder Fusion des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

6b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Diese sind zweimal wiederwählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV bestimmt wird, organisiert sich der Vorstand selbst.

Die Kompetenzen des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- b) Aktivitätsprogramm
- c) Alle Entscheide, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft bei Bedarf auf die Einladung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Der Vorstand ernennt die Geschäftsstelle. Die Anstellung wird durch einen Vertrag und das Pflichtenheft geregelt.

6c) Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der GV gewählten Revisoren. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Revisoren sind zweimal wiederwählbar.

IV) Finanzen

Artikel 7

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Mitglieder
- b) Den Erträgen aus Vereinstätigkeiten
- c) Aus besonderen Beiträgen und Spenden

V) Allgemeine Bestimmungen

Artikel 9

Im Falle einer Auflösung des Vereins, bestimmt die GV über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten nach Annahme der Revision an der GV vom 4. März 2017 in Kraft und lösen diejenigen vom 31. März 1995 inklusive die Revisionen vom 13. November 1995 und 8. März 2003 ab.

Präsident

Walter Schluep

Vize-Präsident

Robert Schuler